

Vereinbarung „Massnahmenplan Schwarzwild“

1. Grundlagen und Problematik

Die Wildschweinbestände sind in ganz Mitteleuropa und schweizweit steigend. Laut eidgenössischer Jagdstatistik 1995 – 2015 beträgt die Zunahme in der ganzen Schweiz und auch im Kanton Schaffhausen bis zu 400%. Einfluss auf die Zunahme des Bestandes hat unter anderem der Klimawandel (wärmere Wintermonate steigern das Populationswachstum) und die Anpassungsfähigkeit der Tiere. Letzteres stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Die Schäden belasten Landwirte und Jäger. Die Schadenssumme im Kanton Schaffhausen in dieser Zeit war im Mittel 55'000 CHF und schwankte zwischen 32'000 und 110'000 CHF. Das Hauptziel des Massnahmenplans muss es sein, unter Wahrung der Möglichkeiten einer angemessenen jagdlichen Nutzung Schäden auf einem tragbaren Niveau zu halten. Von zentraler Bedeutung ist dabei die wirksame Regulierung der Wildschweine durch die Jagd

1.1 Gefährdete Kulturen und Gebiete

Als gefährdete Gebiete ausgeschieden werden Parzellen bei welchen in den letzten 3 Jahren abgeschätzte Schwarzwildschäden aufgetreten sind. Auf gefährdeten Parzellen sind seitens Landwirtschaft die nötigen und zumutbaren Verhütungsmassnahmen vorzunehmen. Auf Parzellen in denen während mindestens drei Jahren keine Schäden aufgetreten sind, besteht keine Pflicht Verhütungsmassnahmen anzuwenden.

Gefährdete Kulturen:

- Mais
- Eiweisserbsen
- Zuckerrüben
- Weizen in Milchreife

1.2 Wildschweinschäden Schadenverhütung

Eine ideale Schadenverhütung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Jagd und Landwirtschaft erreicht werden. Dies ist mit einer wirksamen Regulierung durch die Jagd, mit Einzelmassnahmen der Landwirte, einer engen Zusammenarbeit, sowie mit einer offenen und direkten Kommunikation möglich.

Zu empfehlen sind:

Landwirtschaftliche Massnahmen:

- Genügend grosser Abstand bei Kulturen in Waldesnähe, von Vorteil ist der Anbau von niedrigwachsenden Kulturen (erleichtert die Jagd, besseres Sichtfeld)
- Mais: sauber abernten, Ernterückstände möglichst Mulchen und das Pflügen nach Möglichkeit in die zweite Winterhälfte verschieben
- Mist auf Weiden und Wiesen nach Möglichkeit erst im Frühjahr ausbringen
- Herbstweiden sind nach Möglichkeit zu striegeln
- Einzäunen von gefährdeten Kulturen mit mind. 2 Drähten (gem. Empfehlung Agridea „Schutzzäune gegen Wildtiere in der Landwirtschaft“) auf gefährdeten Parzellen während der Vegetationszeit, der Zaun ist zu unterhalten, nach Möglichkeit auf Schafmaschendraht verzichten (Risiko für Rehe)
- Meldung an Jägerschaft, wenn auf einer gefährdeten Parzelle angesät wird
- Stellt eine Partei einen Schaden fest, ist die andere Partei umgehend zu informieren um das weitere Vorgehen gemeinsam abzusprechen

Jagdliche Massnahmen:

- Angepasster Bestand und optimale Jagdstrecke
- Effiziente Jagdmethoden mit guter Planung und wo sinnvoll eine Revier- und grenzübergreifende Jagd
- Konsequente Reduktion von Frischlingen

- Regulation auch über weibliche Tiere, keine übertriebene Bachenschonung, ausser führende und Leitbache
- Kirrungen und Ablenkfütterungen aufs Notwendigste reduzieren
- Haltung und Ausbildung geeigneter Jagdhunde

Allgemeine Massnahmen:

- Stellt eine Partei einen Schaden fest, ist die andere Partei umgehend zu informieren um das weitere Vorgehen gemeinsam abzusprechen
- Hilfeleistungen der Landwirte bei jagdlichen Massnahmen
- Hilfeleistungen der Jäger bei der Verhütung und Behebung von Schäden

1.3 Erhebung von Wildschweinschäden

- Festgestellter Wildschaden umgehend bei der betroffenen Jagdgesellschaft melden, wird die Meldung unterlassen oder kann der Schaden nicht mehr besichtigt werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- Bewirtschafter und Jagdgesellschaft sprechen sich ab, wer den Wildschadenschätzer Aufbietet.
- Abschätzungen müssen mindestens zwei volle Arbeitstage vor dem gewünschten Abschätztermin beim Wildschadenschätzer angemeldet werden.
- Bei der Abschätzung sind der Bewirtschafter, ein Vertreter der Jagdgesellschaft und der Wildschadenschätzer anwesend.
- Als Abschätzungsgrundlage sind die jeweils aktuellen Ansätze der „Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden“ des SBV's Brugg, zu verwenden.
- Die Abschätzung des Schadens erfolgt nach Möglichkeit an der stehenden Kultur. Wenn der Schaden aus fachlichen Gründen nicht definitiv abgeschätzt werden kann (Ertragsausfall noch nicht ermittelbar, usw.) wird auf dem Schadenformular ein kurzes Protokoll über den ersten Augenschein erstellt und ein Termin für eine Nachschätzung festgelegt. Im Protokoll ist in jedem Fall die gesamthaft geschädigte Teilfläche einer Parzelle festzuhalten.
- Schadenabschätzungen im Wiesland erfolgen im Herbst nur so lange wie eine Nutzung stattfindet; im Ackerbau bis zur Ernte. Winterschäden im Getreide werden von Vorteil im Frühling vorbesichtigt und sofern nötig, nochmals vor der Ernte (Meldung durch Landwirt).
- Die Abschätzung wird schriftlich festgehalten und von der Jägerschaft, dem Geschädigten und dem Wildschadenschätzer unterzeichnet. Mit der Unterschrift bezeugen alle Beteiligten ihr Einverständnis mit der vor Ort stattgefundenen Abschätzung.
- Wird eine Parzelle zum ersten Mal abgeschätzt, wird der Schaden vollumfänglich entschädigt. Im drauffolgenden Jahr wird die Parzelle als gefährdet eingestuft und es müssen Verhütungsmassnahmen vorgenommen werden. Werden keine schützenden Massnahmen getroffen wird die Entschädigung erstmals um 25%, im Wiederholungsfall um 50% gekürzt und weiter kann die Entschädigung ganz entfallen. Diese Abschätzungspraxis basiert auf gegenseitigem Einverständnis zwischen dem Kanton, der Jagd und der Landwirtschaft.
- In Brachen wird kein Schaden bezahlt.

Merishausen 09. Juli 2018 / SHBV / Jagd Schaffhausen

Schaffhauser Bauernverband



Christoph Graf, Präsident

Jagd Schaffhausen



Werner Stauffacher, Präsident